



LandesSportBund
Sachsen-Anhalt e. V.

Gemeinnützigkeitsreform

Neuerungen 2021

Zum Ende des Jahres 2020 gibt es mit Blick auf die Gemeinnützigkeit erfreuliche Nachrichten zu berichten. Die lang erwartete Reform des Gemeinnützigkeitsrechts hat am 16. Dezember 2020 im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 sowohl den Bundestag als auch am 18. Dezember 2020 den Bundesrat passiert.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine Verlängerung und Erweiterung der Billigkeitsmaßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene bis zum 31.12.2021 verfügt. Weiterhin hat das BMF zudem die Verlängerung der Abgabefrist der Steuererklärungen für 2019 bis zum 31.08.2021 angekündigt.

Gemeinnützigkeitsreform

Folgende Regelungen beschlossen worden:

- Anhebung der Übungsleiterpauschale von bislang 2.400 Euro jährlich auf 3.000 Euro
- Anhebung der Ehrenamtspauschale wird von 720 Euro auf 840 Euro
- Anhebung der jährlichen Freigrenze für Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 35.000 Euro auf 45.000 Euro
- Anhebung der Grenze für den vereinfachten Spendennachweis von 200 Euro auf 300 Euro. Bis zu diesem Betrag müssen keine gesonderten Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Der Kontoauszug reicht als Nachweis aus.
- Erleichterungen für gemeinnützige Einrichtungen bei der zeitnahen Mittelverwendung, wenn die jährlichen Einnahmen unter 45.000 € liegen;
(Kleinere Vereine werden durch die Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bei jährlichen Einnahmen bis zu 45.000 Euro entlastet. Dadurch können uneingeschränkt Rücklagen für Projekte gebildet werden.)
- Erweiterung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke (Klimaschutz, Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und Gedenkstätten, Förderung der Hilfe von Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder Orientierung diskriminiert werden, Freifunk);
- Vereinfachung von Mittelweitergaben (bisher § 58 Nr. 1 und 2 AO) und Vertrauensschutzregelungen;
- Ergänzungen zum Grundsatz der Unmittelbarkeit mit Blick auf Holdingsstrukturen sowie auf Kooperationen von steuerbegünstigten Einrichtungen.

BMF-Schreiben vom 18.12.2020 - Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Mit dem BMF-Schreiben wird der Anwendungszeitraum der BMF-Schreiben vom 09.04.2020 sowie dessen Ergänzung vom 26.05.2020, die ursprünglich bis zum 31.12.2020 gelten sollten, **bis zum 31.12.2021 verlängert**.

- Die faktische Erweiterung der Satzungszwecke um die „Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene“;
- Lockerungen der Regelungen zur Mittelverwendung (u.a. Unschädlichkeit von Verlusten in der Vermögensverwaltung oder im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, Erleichterungen bei der Nachweispflicht im Zusammenhang mit dem Begünstigungsverbot);
- Zuordnung zum Zweckbetrieb von entgeltlicher Personal- und Sachmittelgestellung, die zur Bewältigung der Corona-Krise eingesetzt werden;
- Vereinfachter Nachweis für Spenden, die der Bekämpfung der Pandemie und dem gesamtgesellschaftlichen Engagement dienen, die betragsmäßige Beschränkung auf 200 € bzw. auf 300 € entfällt.

Verlängerung der Abgabefrist der Steuererklärungen 2019

Nachdem das BMF bereits Anfang Dezember die Verlängerung der Abgabefrist bis zum 31.03.2021 verkündet hatte, ist nun im BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2020 die **Verlängerung der Frist bis zum 31.08.2021** geregelt.

Eure/Ihre



Ines Kramer
Finanzvorstand